

Um einen Beweis zu liefern, wie sehr der Buchhandel im Steigen begriffen ist, möge folgende Notiz beweisen. Es existiren bereits in New-York:

Garrigue	} Importeurs und Verleger	Menz & Rocoudt	} Verleger
Radde		Thomas	
Westermann & Co.	} Importeurs und Verleger	in Cincinnati:	
Helmich & Co.		Eggers & Co.	} Importeurs und Verleger
Ludwig & Co.	Meyer & Co.		
Koch & Co.	} Verleger	Bühler	
Apleton & Co.		Schwarz, Verleger	

in Philadelphia:

Weiß & Co.	} Importeurs und Verleger	in St. Louis:	
Schäfer		Wesselhoft & Franken	} Importeurs u. Verleger
Wollenweber	Schuster		
		Roland & Detharding	

in Pittsburg: Backofen; — Buffalo: A. Schmidt; — Cleveland: Weiß & Co.; — in Chicago: Denker & Burges und Braunhold; — Boston: Helmich & Co.; — Allentown: Blum, Busch & Co.; — Rochester: G. Bohnlein; — Harrisburg: Luz & Schäfer; — Baltimore: Beck und Murphy & Co.; — Albany: Lochner & Co. und noch viele andere.

Der Hauptzweck dieser Zeilen ist nun der, an tüchtige, unternehmende Buchhändler die Aufforderung ergehen zu lassen, Agenturen ihres Verlages in Amerika und wo möglich in New-York, Philadelphia, Boston und Baltimore als Haupt- und Handelsresidenzen zu errichten, oder mit ihrem Verlage selbst herüber zu kommen. Der Hauptbedarf in Büchern ist:

Theologie, Medicin, altclassische Schriften, Chemie, Pharmacie, Geschichte, Naturwissenschaften, Classiker, Architektur (beste Auswahl), Kunstfachen und populäre Volksliteratur.

Alles, was gut, gediegen, sowie schön ausgestattet in Druck und Einband ist, läßt sich absetzen, auch Sachen werden selbst verkauft, die in der guten Meinung Gebildeter wie der Schäfer'sche Verlag in Philadelphia schon längst gesunken sind. — Doch auch dieses endet, und das Bessere dringt durch, wie Alles in der Freiheit siegt, was sich erst den Preis des Lobes errungen hat. —

Schon längst würde der Umsatz in deutschen Büchern größer gewesen sein, aber der Bezug war scheinbar mit zu vielen Schwierigkeiten verbunden, und auf anderer Seite war das Entgegenkommen deutscher Verleger nichts weniger als Vertrauen erweckend. — Der Bezug deutscher Bücher nur gegen baar ist eine harte Bedingung, und der Eigensinn vieler Verleger bei Ertheilung eines höhern Ausnahmerabattes ist ebenso nachtheilig, wie er dem ganzen Bezug der Bücher schädlich entgegenwirkt. Trotz allen diesen Mißverhältnissen entstehen doch nach und nach geregelte Importationen, auf solide Verbindungen basirt.

Die Errichtung irgend eines Verlagsgeschäftes in oben genannten Städten würde ohngefähr Rthlr. p. E. 2000 kosten, alle Unkosten eingerechnet, und würden sich die Verbindungen bald herstellen lassen, wenn man die Bedingungen der Artikel nach amerikanischem Maßstabe umformt. — Zum Schluß noch:

Eilen Sie! Es ist die höchste Zeit, säumen Sie nicht, ein solches Unternehmen zu beginnen. — Geschieht es nicht, so organisiert sich eine Nachdruckpresse, gleichwie in Amerika alles in England Erscheinende nachgedruckt wird, und dem alten Deutschland geht wiederum eine sichere Abzugsquelle verloren. Eilen Sie darum, ehe durch eine solche Presse alle Importationen unnütz und überflüssig gemacht werden, und bedenken Sie, daß man hier zu Lande Bücher eben so schön, wie in neuerer Zeit in Deutschland ausstattet, und doch andre Preise und annehmbarere Bedingungen machen kann, wie der Buchhändler in Deutschland. —

Berichtigung

der Annonce des Herrn G. Pönicke in Leipzig im Börsenblatt Nr. 86 „Reichenbach's Volksnaturgeschichte betreffend.“

Der frühere Verleger von „Reichenbach's Volksnaturgeschichte“, Herr G. Pönicke in Leipzig, erklärt auf die Anfrage in Nr. 84 d. Blattes, „daß er für die letzten Hefte Vorausbezahlung erhoben habe, sei unwahr, es habe dies nur bei einer kleinen Anzahl von Bestellern im eignen Sortimentgeschäftswirkungskreise stattgefunden.“

Dem ist aber nicht so, die Verlagshandlung von Pönicke & Sohn hat s. Z. auf das Werk Subscribenten sammeln lassen und jedem Subscribenten eine Quittung eingehändigt, welche lautet:

„Inhaber dieser Quittung hat auf das bei uns erscheinende Prachtwerk: Dr. Reichenbach's Naturgeschichte 15 Ngr. für die beiden letzten Lieferungen pränumerando an uns bezahlt und werden ihm diese Lieferungen am Schluß des Werkes als bezahlt, so wie gegen Zahlung von 7½ Ngr. für jede fernere Lieferung des Werkes, das Werk in Gemäßheit unserer ihm übergebenen Ankündigung, welche auch im ersten Hefte eingedruckt ist, geliefert.“

Auf der Rückseite dieser Quittung ist noch bemerkt:

„Wir haben jedem Besteller des in umstehender Quittung erwähnten Werkes ein Exemplar unserer Ankündigung desselben aushändigen, dieselbe auf dem ersten Hefte eindrucken lassen. Die Besteller des Werkes haben daher nur diese Ankündigung zum Anhalt zu nehmen, und nur nach dieser sich zu richten, indem die Sammler der Bestellungen nicht ermächtigt sind, für das Zusagen irgend einer Art zu nehmen, welche mit der Ankündigung im Widerspruch stehen oder weiter als diese gehen.“

Die Verlagshandlung ist ihren Verbindlichkeiten nicht nachgekommen, da das Unternehmen seit Jahr und Tag stockt. Wir sind so unglücklich, eine Anzahl Exemplare abgesetzt zu haben; die Abnehmer verweigern die Zahlung für die erhaltenen Hefte, weil sie befürchten, daß der Schluß nicht geliefert wird und drohen mit der Zurückgabe des unvollständigen Werkes, wofür die Verlagshandlung das Geld längst eingestrichen hat.

Herr G. Pönicke hat s. Z. einen Subscribenten in unserm Wirkungskreise, welcher die Annahme des Werkes verweigerte, verklagt und denselben gerichtlich gezwungen, die herausgekommenen Hefte zu nehmen, sollte Herr G. Pönicke jetzt nicht auf gleiche Weise zu belangen sein?

Es wird deshalb an Sie, Herr G. Pönicke, nochmals die Anfrage gestellt: wer hat die letzten Hefte von Reichenbach's Naturgeschichte, welche Sie von den Subscribenten pränumerando bezahlt genommen haben, zu liefern?

Von Ihrem eignen Sortimentgeschäftswirkungskreise kann keine Rede sein, da Sie Ihre Colporteurs ermächtigt hatten, den betreffenden Buchhandlungen des Orts die Bestellungen zu überweisen und was diese (im Einverständnis mit der obigen Erklärung) versprochen haben, müssen Sie halten, wenn auf Ihre Versprechungen ferner noch Etwas gegeben werden soll.

I.

J.

Miscellen.

In einem englischen Gerichtshof ist kürzlich entschieden worden, daß nach dem engl. Gesetze kein ausländischer Verfasser (der nicht durch einen Vertrag zwischen seinem Vaterlande und England dem Einheimischen gleich gestellt wird) das Privilegium hat, ein Verlagsrecht in England zu erwerben, u. daher auch keinem Buchhändler zu übertragen. — Dies hat sehr vielen Verlegern in London einen bedeutenden Schaden zugefügt, da viele amerikanische Autoren in England dieselben Honorare bezogen haben wie ähnlich populäre Inländer, z. B.